jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/17 89/06/0087

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1991

Index

L10015 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Salzburg
L82005 Bauordnung Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §56;
BauPolZuständigkeitsübertragung Hallein 1968 §1;
BauPolZuständigkeitsübertragung Hallein 1968 §3;
GewO 1973 §359b idF 1988/399;
GewO 1973 §81 idF 1988/399;

Rechtssatz

Ein gemäß § 359b Z 1 iVm § 81 GewO 1973 im vereinfachten Verfahren erlassener Genehmigungsbescheid stellt in seiner Rechtswirkung einen Genehmigungsbescheid dar (Hinweis E 6.2.1990, 89/04/0110). Damit liegt nicht etwa eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht der Betriebsanlage vor, sondern eine - wenn auch nur im vereinfachten Verfahren - genehmigte Betriebsanlage (Hinweis E 25.9.1990, 90/04/0072).

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989060087.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at